

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

41. Jahrgang

Braunschweig, den 11. Dezember 2014

Nr. 18

Inhalt	Seite
Auslegung von Bebauungsplänen.....	71
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	71
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	72
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	73

## Auslegung von Bebauungsplänen

### I

#### Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 27. November 2014 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Otto-von-Guericke-Straße“, WI 105, Stadtgebiet zwischen A 391, Frankfurter Straße, Theodor-Heuss-Straße, Fabrikstraße und ehemaligem Bahngelände, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 27. November 2014 beschlossene Bebauungsplan „Hildesheimer Straße-Süd, 1. Änderung“, LE 37, Stadtgebiet zwischen Hildesheimer Straße, Schölkestraße, Triftweg und Westliches Ringgleis, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), bekannt gemacht.

### II

#### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### III

#### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### IV

#### Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen sowie die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan „Otto-von-Guericke-Straße“ können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 1. Dezember 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

#### **Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. November 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12, vom 21. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit die Heranziehung zu den Gebühren durch eine nach § 9 Absatz 1 beauftragte Stelle erfolgt, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch, jedoch einen Energieverbrauch abrechnet, gilt der Abrechnungszeitraum für den Energieverbrauch als Erhebungszeitraum.“
- § 23 Absatz 4 wird neu hinzugefügt:

„(4) Auf die endgültig abzurechnenden Gebühren nach § 10 Absatz 1 können angemessene Abschlagszahlungen festgesetzt werden, deren Höhe im Regelfall auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.“
- Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m <sup>3</sup> Abwasser	2,52 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich	6,03 € <sup>e</sup>
- Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

„1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (1) 23,18 €

2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €

3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 87,83 €

4. Leerfahrt gemäß § 12 57,78 €<sup>e</sup>

## Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Braunschweig, den 5. Dezember 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. Dezember 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

## Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27. November 2014

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 12. November 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 28. November 2013, Seite 50) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Straßenreinigungsgebührensatzung  
der Stadt Braunschweig  
vom 27. November 2014

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

### a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,75 €
Reinigungsklasse II	1,49 €
Reinigungsklasse III	0,75 €
Reinigungsklasse IV	0,38 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

### b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,21 €
Reinigungsklasse 12	8,07 €
Reinigungsklasse 14	5,01 €
Reinigungsklasse 16	5,01 €
Reinigungsklasse 17	4,30 €
Reinigungsklasse 18	3,58 €
Reinigungsklasse 19	2,15 €
Reinigungsklasse 20	6,64 €
Reinigungsklasse 22	3,58 €
Reinigungsklasse 29	10,70 € <sup>e</sup>

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Braunschweig, den 5. Dezember 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. Dezember 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

**Neunte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren  
in der Stadt Braunschweig  
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)  
vom 27. November 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 12. November 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 28. November 2013, Seite 50) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen dieser Satzung für Behälter gelten für Bio- und Restabfallbehälter, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter und der Häufigkeit der Leerungen bemessen. Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung werden gesondert berechnet. Leerungen von Bioabfall- und Wertstoffbehältern, deren Inhalt entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfall beseitigt werden muss, werden als zusätzliche Leerung nach Vereinbarung gesondert berechnet.“

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden.“

4. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen (§ 8 Abfallentsorgungssatzung) ist durch die Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.“

5. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gebührensschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 der Abfallentsorgungssatzung.“

6. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden für zwei oder mehr Grundstücke ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt, so ist jeder Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (§ 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 Abfallentsorgungssatzung) nur für seinen Anteil gebührenpflichtig.“

7. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Gebührensschuldner bei der Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG ist der Antragsteller bzw. der Erwerber einer Anforderungskarte.“

8. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 entsteht mit Bereitstellung des Behälters.“

9. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden sind.“

10. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht und -schuld für eine Änderung des Behältervolumens nach § 2 Absatz 2 entsteht mit dem Austausch bzw. der Bereitstellung oder Abholung des Behälters.“

11. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenpflicht und -schuld für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG entsteht mit Eingang des Antrags bei der Stadt oder der ALBA Braunschweig GmbH bzw. mit dem Erwerb der Anforderungskarte.“

12. § 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren für vereinbarte Leistungen nach § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Gebühren für die Änderung des Behältervolumens gem. § 2 Abs. 2 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

14. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG werden mit Eingang des Antrags bei der Stadt oder der ALBA Braunschweig GmbH bzw. mit dem Erwerb der Anforderungskarte fällig.“

15. § 7 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erhebung und Einziehung von Gebühren nach dieser Satzung kann die Stadt die ALBA Braunschweig GmbH und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.“

16. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:  
 „Anhang  
 Gebührentarif  
 zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig  
 vom 27. November 2014

Artikel I  
 Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	11,71 €
60 l Restabfallbehälter	17,56 €
120 l Restabfallbehälter	35,11 €
240 l Restabfallbehälter	70,22 €
550 l Restabfallgroßbehälter	160,92 €
770 l Restabfallgroßbehälter	225,29 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	321,84 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.316,61 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,86 €
60 l Restabfallbehälter	8,78 €
120 l Restabfallbehälter	17,56 €
240 l Restabfallbehälter	35,11 €
550 l Restabfallgroßbehälter	80,46 €
770 l Restabfallgroßbehälter	112,65 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	160,92 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,93 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,70 €
60 l Restabfallbehälter	4,05 €
120 l Restabfallbehälter	8,10 €
240 l Restabfallbehälter	16,20 €
550 l Restabfallgroßbehälter	37,14 €
770 l Restabfallgroßbehälter	51,99 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	74,27 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	303,83 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,75 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II  
 Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bioabfallgroßbehälter	297,05 €
-------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bioabfallbehälter	8,11 €
------------------------	--------

120 l Bioabfallbehälter	16,21 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	74,27 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bioabfallbehälter	3,74 €
120 l Bioabfallbehälter	7,48 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	34,27 €
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	68,55 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,23 €/100 l.

Artikel III  
 Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV  
 Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V  
 Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI  
 Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	10,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Artikel VII  
 Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	23,04 €
b) je Gewichtstonne	230,43 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	94,48 €
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	72,82 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,69 €

- 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
- a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
  - b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
  - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.
2. Bio- und Grünabfall
- 2.1 bei Wägung:
- a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:  
je Gewichtstonne 124,57 €
  - b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):  
je Gewichtstonne 35,00 €
- 2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
- a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
  - b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
  - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

Artikel VIII  
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Braunschweig, den 5. Dezember 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. Dezember 2014

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Geiger  
Erster Stadtrat

